# 14. Rechtsanwalts-GmbH (als Sonderform)

14.1 Gesellschaftsvertrag

****G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G****

**Präambel**

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

****1. Firma und Sitz der Gesellschaft****

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Muster & Partner Rechtsanwälte GmbH**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde

Graz.

Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen (Kanzleiniederlassungen) auch außerhalb des Kanzleisitzes berechtigt.

****2. Gegenstand des Unternehmens****

ist

2.1

die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;

2.2

die Vornahme aller sonstigen dem Zweck der Gesellschaft dienenden Geschäfte, selbst dann, wenn dadurch der eigentliche Zweck des Unternehmens erst in Zukunft erreicht werden soll oder kann, soweit dies nach den standesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

****3. Stammkapital und Stammeinlagen****

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend).

Das Stammkapital in der Höhe von € 10.000,00 wird von den nachfolgend angeführten Personen wie folgt übernommen, und zwar jeweils mit der Verpflichtung, dieses jeweils sofort zur Gänze in Geld zu leisten:

a) Rechtanwalt A, geb. \_\_.\_\_.\_\_\_ € 5.000,00 (50 %)   
(in Worten: Euro fünftausend,   
fünfzig Prozent)

b) Rechtsanwalt B, geb. \_\_.\_\_.\_\_\_\_ € 5.000,00 (50 %)   
(in Worten: Euro fünftausend,   
fünfzig Prozent)

Die Stammeinlage ist zur Gänze aufgebracht.

****4. Nebenleistungspflichten****

4.1

Die Gesellschafter haben der Rechtsanwaltsgesellschaft ihre volle Arbeitskraft, die zumindest der gesetzlichen Normalarbeitszeit entspricht, zu widmen.

4.2

Die tatsächliche Erbringung von Rechtsanwaltsleistungen ist eine persönliche Pflicht der Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft.

****5. Dauer der Gesellschaft****

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

****6. Geschäftsjahr****

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit den Kalenderjahren ident.

Die Generalversammlung kann jedoch – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt und Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse (notarielle Beurkundung) – auch ein abweichendes Geschäftsjahr beschließen.

****7. Übertragung von Geschäftsanteilen****

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Abtretung des Geschäftsanteils oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Teiles ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu.

Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist überhaupt nur an Personen gem § 21 c RAO in dem Rahmen zulässig, den die Rechtsanwaltsordnung vorschreibt.

****8. Geschäftsführung und Firmenzeichnung****

8.1

Die Generalversammlung bestellt einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Jeder Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

8.2

Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Personen, die nicht Gesellschafter sind oder die Rechtsanwaltschaft nicht ausüben, dürfen nicht zu Geschäftsführern bestellt werden.

Die Berechtigung zur Geschäftsführung erlischt jedenfalls mit der (vorläufigen) Einstellung oder Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (für deren Dauer). Prokura darf nicht erteilt werden.

8.3

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft ist nur zulässig, wenn vorab die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt worden ist.

8.4

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass der / ​die Geschäftsführer unter den wie immer wiedergegebenen Firmenwortlaut seine / ​ihre Unterschrift setz(t)en.

****9. Generalversammlung****

9.1

Die durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Soweit sämtliche Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können Beschlüsse der Gesellschaft auch auf andere Art in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 34 GmbHG gefasst werden. Außerhalb von physischen Generalversammlungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder in Form von virtuellen Sitzungen per Telefon, Videokonferenz, per E‑Mail oder durch eine vergleichbare Form und in kombinierten Verfahren abgehalten werden. Dabei ist auch die Kombination einer Versammlung mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie eine Kombination verschiedener Stimmabgaben zulässig. Im Fall von schriftlichen Abstimmungen wird die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. Über außerhalb von physischen Versammlungen bzw im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und sämtlichen Gesellschaftern zu übermitteln.

Alternativ:

Die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter bzw deren Vertreter (virtuelle Versammlung) bzw der Durchführung einer hybriden Versammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG zulässig. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.

9.2

Die Generalversammlung findet am Sitz / in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft oder einem von sämtlichen Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Ort, an welchem zumindest ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat, oder in den Räumlichkeiten der LIKAR Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz (derzeit Pestalozzistraße 1/II/13), statt und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann von jedem / ​jeden Gesellschafter(n), dessen /deren Geschäftsanteil(e) zusammen zumindest 20 % am Stammkapital beträgt /betragen, oder Geschäftsführer ausgehen; § 37 Absatz 2 GmbHG bleibt davon unberührt. Beruft ein Gesellschafter die Generalversammlung ohne wichtigen Grund ein, hat dieser die Kosten derselben zur Gänze zu tragen, sofern nicht ein einstimmiger gegenteiliger Generalversammlungsbeschluss getroffen wird. Sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft an die jeweils aktuell im Firmenbuch aufscheinende Geschäftsanschrift und an sämtliche Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Zwischen dem Tage der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tage der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Zweck und Beratungsgegenstand (Tagesordnung) sind ihrem wesentlichen Inhalt nach, gleichzeitig mit der Einladung, der Gesellschaft und den Gesellschaftern mitzuteilen und sämtliche für die Generalversammlung relevanten Dokumente zu übermitteln. Die Generalversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass die Einberufung einer Generalversammlung auch per E‑Mail zulässig sein soll, wobei in diesem Fall der Einberufende den Nachweis des Zugangs zu erbringen hat.

Die Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen auch immer dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes gewünscht und im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet wird.

Ist die Generalversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Gegenstand zur Beschlussfassung gestellt worden, dessen Verhandlung nicht wenigstens vier Tage vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt wurde, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der jeweiligen Beschlussfassung einverstanden sind.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt derjenige anwesende Gesellschafter, der am längsten Gesellschafter der Gesellschaft ist.

9.3

Jeder Gesellschafter hat für € 1,00 (in Worten: Euro eins) seiner Stammeinlage eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage, mindestens eine Stimme zu.

9.4

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Gesetz oder die Errichtungserklärung eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und, wenn das Gesetz und / ​oder diese Errichtungserklärung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

9.5

In der Generalversammlung kann sich ein Gesellschafter ausschließlich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

9.6

Sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung mittels Gesellschafterbeschluss.

****10. Standesrecht****

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die für die Berufsausübung geltenden Standesregeln in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.

****11. Ausschluss der Treuhand****

Die Gesellschafter erklären an Eides statt, dass sie diesen Gesellschaftsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen und die Gesellschafterrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben und ausüben.

****12. Geheimhaltungsverpflichtung****

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren, soweit gesetzlich nicht verpflichtend Anderes normiert ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters – aus welchen Gründen auch immer – fort.

****13. Wettbewerbsverbot****

Alle Gesellschafter unterliegen ungeachtet dessen, ob sie Geschäftsführer sind, einem Wettbewerbsverbot. Es ist somit sämtlichen Gesellschaftern untersagt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter in Österreich rechtsanwaltliche Leistungen am Markt anzubieten (auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter und / ​oder in Form einer Kapitalbeteiligung welcher Art auch immer und / ​oder als Geschäftsführungsorgan, Kontrollorgan oder als Berater), die auch die Gesellschaft anbietet oder anbieten könnte, sofern und in dem Ausmaß, als dies mit den standesrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Dieses Wettbewerbsverbot kann für Einzelfälle von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für bestimmte Zeit aufgehoben werden, wobei bei der Beschlussfassung der Gesellschafter, der vom Konkurrenzverbot befreit werden soll, kein Stimmrecht hat.

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Beteiligung jedes Gesellschafters an der Gesellschaft.

****14. Kündigung der Gesellschaft****

14.1

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft an deren im Firmenbuch jeweils aufscheinende Geschäftsanschrift sowie an deren Gesellschafter an deren jeweils letzte bei der Gesellschaft aufscheinende Adresse zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Die Gesellschafter verzichten für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn vor Ende der Kündigungsfrist zumindest einer der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteils des beziehungsweise der Aufkündigenden beschließt und dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt.

14.2

Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu nachfolgendem Abtretungspreis zu übernehmen:

Der Abtretungspreis des ausscheidenden Gesellschafters entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil am bilanziellen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunkts des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

****15. Erbrechtliche Regelung****

15.1

Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. In diesem Fall sind die verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, die wiederum dieses Anbot nur zur Gänze, jedoch im Verhältnis ihrer Stammeinlagen an der Gesellschaft übernehmen können und müssen.

15.2

Die Berechnung des Abtretungspreises, zu dem die übrigen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet sind, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters aufzugreifen beziehungsweise das Anbot der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters anzunehmen haben, erfolgt dergestalt, dass binnen drei Monaten nach dem Ableben eines Gesellschafters eine Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag dessen Ablebens aufzustellen ist. Der Abtretungspreis umfasst den Gewinnanteil des ablebenden Gesellschafters für das laufende Geschäftsjahr bis zum Stichtag seines Ausscheidens und den Anteil des ausscheidenden (ablebenden) Gesellschafters am buchmäßigen Eigenkapital. Der Ansatz von „stillen Reserven“ und eines „goodwill“ unterbleibt.

15.3

Der Abtretungspreis ist zahlbar in zwei gleichen Raten, wobei die erste Rate binnen vierzehn Tagen nach Feststellung des Abtretungspreises und die zweite Rate binnen einem Jahr nach Feststellung des Abtretungspreises zu erfolgen hat. Die Gesellschaft ist zur Rechnungslegung verpflichtet und hat auf Verlangen des bzw der Erben des ausscheidenden (ablebenden) Gesellschafters einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchsachverständigen Einsicht zu gewähren. Der Abtretungspreis ist ab Fälligkeit der ersten Rate bis zur vollständigen Bezahlung mit dem Drei-Monats-Euribor, veröffentlicht zum Zeitpunkt der ersten Rate, zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate zu bezahlen.

15.4

Können sich die verbleibenden Gesellschafter mit dem / ​den Rechtsnachfolger(n) des verstorbenen Gesellschafters nicht binnen vier Wochen nach Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz auf dessen Auseinandersetzungsguthaben einigen, so wird das Auseinandersetzungsguthaben durch einen vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Steiermark, zu bestellenden Wirtschaftstreuhänder als Schiedsgutachter auf Kosten der Gesellschaft verbindlich festgestellt.

****16. Ausschluss eines Gesellschafters****

Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss in der Generalversammlung aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wobei der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

 wiederholter, nachhaltiger Verstoß gegen die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Pflichten;

 Verletzung des Wettbewerbsverbots.

Der Abtretungspreis entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil am bilanziellen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunkts des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

****17. Gründungskosten****

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen.

****18. Bekanntmachungen der Gesellschaft****

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter, an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

****19. Bilanzgewinn****

Die Aufstellung der jährlichen Jahresabschlüsse hat nach unternehmerischen Grundsätzen unter Beachtung der für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, den Gesellschaftern unverzüglich zugesendet und spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden.

Die Verwendung des Bilanzgewinns ist einer besonderen Beschlussfassung der Generalversammlung von Jahr zu Jahr vorbehalten. Ein zur Ausschüttung gelangender Bilanzgewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen.

Die Generalversammlung kann einstimmig jedoch auch eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter beschließen (a-lineare Gewinnausschüttung).

****20. Streitbeilegung****

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter den Gesellschaften oder zwischen einem / ​mehreren Gesellschaftern und der Gesellschaft soll zunächst immer eine Lösung auf dem Verhandlungsweg versucht werden. Wenn ein Streitbeilegungsversuch auf dem Verhandlungswege gescheitert ist, verpflichten sich die Streitteile, einen in der Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragenen Mediator, zu beauftragen. Ist auch durch Mediation binnen drei Monaten keine Lösung möglich, so ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Graz anzurufen.

****21. Eidesstättige Erklärung****

Des Weiteren erklären die Gesellschafter an Eides statt, in Kenntnis der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sein und garantieren, dass mit dieser Gesellschaftsgründung / ​mit diesem Gesellschaftsvertrag bzw den Tätigkeiten der Gesellschaft keine Geldwäsche oder eine sonstige strafrechtliche Handlung betrieben wird. Sie bestätigen, dass ihre wirtschaftlichen Eigentümer weder politisch exponierte Personen (PEP) noch mit solchen verwandt und / ​oder geschäftlich verbunden (gewesen) zu sein sind.

****22. Allgemeines und Schlussbestimmungen****

22.1

Soweit in dieser Errichtungserklärung Bestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung und der Richtlinien für die Berufsausübung in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten die Bestimmungen dieser Errichtungserklärung der Rechtsanwaltsordnung und / ​oder den Richtlinien für die Berufsausübung widersprechen, so gehen die Bestimmungen der RAO und der RL-BA vor.

22.2

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

22.3

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung diese Errichtungserklärung lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

22.4

Im Falle von Lücken des Gesellschaftsvertrages, die sich auch nicht durch (dispositive) Normen schließen lassen, vereinbaren die Gesellschafter ausdrücklich, dass Treue-/Loyalitätspflichten der Gesellschafter untereinander – dem Gesellschaftszweck entsprechend – verbindlich gelten und als Lückenfüllungsinstrument dienen sollen.

Optional:

Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, für einen Beschlussantrag eines anderen Gesellschafters zu stimmen, wenn sie keine sachlichen Gegenargumente und begründetet Bedenken dagegen vorbringen. Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ohne entsprechende sachliche Begründung sind daher nicht zulässig.

22.5

Von dieser Errichtungserklärung dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

22.6

Sämtliche Vertragsteile bestätigen, über die Bestimmungen des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ voll umfänglich aufgeklärt worden sein, insbesondere dass eine Änderung bei den zu meldenden Informationen (zB Gesellschafterwechsel) binnen vier Wochen ab Kenntnis durchzuführen ist und die Daten fortlaufend aktuell zu halten sind. Gemäß § 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 WiEReG sind die Daten jährlich zu überprüfen und aktiv zu bestätigen (jährliche Meldungsverpflichtung, auch bei unveränderten Daten). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LIKAR Rechtsanwälte GmbH ohne ausdrückliches Mandat, welches schriftlich angenommen werden muss, diesbezüglich nicht tätig wird.Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch die Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit).